

Information zur Pauschalzahlung von 300 Euro

Wie bereits in den beiden vergangenen Jahren wurde den Arbeitgebern eine Pauschalzahlung für Beschäftigte abgerungen, die durch die stockenden Eingruppierungsverhandlungen Nachteilen ausgesetzt sind. Denn das aktuelle Tarifrecht sieht keine Bewährungsaufstiege mehr vor. Wer entsprechende Tätigkeitsmerkmale erfüllt, verbleibt mangels aktualisierter Zuordnung in der Ausgangsentgeltgruppe.

Der Anspruch auf die Pauschalzahlung entsteht im Oktober. Sie beträgt für Vollzeitbeschäftigte 300 Euro. Teilzeitbeschäftigte erhalten sie anteilig entsprechend dem Umfang ihrer Arbeitszeit.

Um die Pauschalzahlung zu erhalten, müssen folgende **Grundvoraussetzungen** erfüllt sein: Es handelt sich um Beschäftigte

- die als Angestellte tätig sind,
- für die der TVöD gilt,
- deren Arbeitsverhältnis im Oktober 2012 noch besteht und
- die im Jahr 2012 bis zum 31. Oktober für mindestens einen Tag Anspruch auf Entgelt (einschließlich Kranken- und Mutterschaftsgeld) haben.

Die Zahlung erfolgt **automatisch** für Beschäftigte

- deren Arbeitsverhältnisse zwischen dem 1. Oktober 2005 (also nach dem Inkrafttreten des TVöD) und den 31. Dezember 2011 begonnen haben und
- die am 31. Dezember 2011 in den Entgeltgruppen 2-8 eingruppiert waren (spätere Höhergruppierungen sind unschädlich)

In weiteren Fallkonstellationen wird die Pauschalzahlung aber **nur auf Antrag** gewährt:

- Beschäftigte, die vom BAT in den TVöD übergeleitet wurden und die aufgrund eines Tätigkeitswechsels zwischen dem 1.10.2005 und dem 01.07.2012 in eine der Entgeltgruppen 2-8 eingruppiert waren. Wenn der Tätigkeitswechsel erst in 2012 erfolgte, muss zusätzlich ein Tätigkeitsmerkmal erfüllt werden, das einen Aufstieg nach einer Dauer von längstens einem Jahr vorsieht. Oder
- Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Januar bis 1. Juli 2012 begonnen hat, die in eine der Entgeltgruppen 2-8 eingruppiert sind und die dabei die Voraussetzungen eines Tätigkeitsmerkmals erfüllen, das einen Aufstieg nach einer Dauer von längstens einem Jahr vorsieht.

Aber es gibt **Ausnahmen**, denn für bestimmte (Berufs-) Gruppen greift die Pauschalzahlung nicht: Nämlich für Beschäftigte, die

- als Arbeiter tätig sind (es sei denn, ihnen sind zu den maßgebenden Zeitpunkten Tätigkeiten übertragen worden, die Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1a BAT erfüllen),
- im Sozial- und Erziehungsdienst tätig sind und in die speziellen S-Entgeltgruppen eingruppiert sind,
- als Pflegekräfte tätig sind oder
- in die Entgeltgruppen 1 oder 9-15 eingruppiert sind.

Diese Gruppen sind nicht in der Weise von den Nachteilen ausbleibender Bewährungsaufstiege betroffen. Das ist auf günstigerer Überleitungs- bzw. Zuordnungsvorschriften zu den Entgeltgruppen (Arbeiter sowie Beschäftigte in den Entgeltgruppen 9-15), auf angepasste Eingruppierungsregelungen (Sozial- und Erziehungsdienst) bzw. auf spezielle Anwendungstabellen (Pflegedienst) zurückzuführen.

Um antragsabhängige Ansprüche geltend machen zu können, haben wir einen **Mustierantrag** beigelegt. Außerdem sollte im Auge behalten werden, ob automatisch vorgesehene Zahlungen tatsächlich erfolgen. Zu beachten ist jeweils die sogenannte

Ausschlussfrist. Danach verfallen Ansprüche, die nicht innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden.

Musterantrag

Absender

An den
Arbeitgeber

Datum

Antrag auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 300 Euro

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Zahlung einer einmaligen Pauschalzahlung in Höhe von 300 Euro nach dem Tarifvertrag über eine einmalige Pauschalzahlung vom 31. März 2012.

- Nach der Überleitung in den TVöD zum 1. Oktober 2005 wurde mir vor dem 1. Januar 2012, nämlich am _____ eine andere Tätigkeit übertragen, die zu einer neuen Eingruppierung nach § 17 TVÜ-VKA und Anlage 3 TVÜ-VKA in eine der Entgeltgruppen 2 bis 8 geführt hat.
- Nach der Überleitung in den TVöD zum 1. Oktober 2005 wurde mir in der Zeit zwischen dem 1. Januar 2012 und dem 1. Juli 2012, nämlich am _____ eine andere Tätigkeit übertragen, die zu einer neuen Eingruppierung nach § 17 TVÜ-VKA und Anlage 3 TVÜ-VKA in eine der Entgeltgruppen 2 bis 8 geführt hat. Zudem erfülle ich die Voraussetzungen eines Tätigkeitsmerkmals, das einen Aufstieg nach einer Dauer von längstens einem Jahr vorsieht.
- Mein Arbeitsverhältnis hat in der Zeit vom 1. Januar 2012 bis 1. Juli 2012, nämlich am _____ begonnen. Ich erfülle die Voraussetzungen eines Tätigkeitsmerkmals, das einen Aufstieg nach einer Dauer von längstens einem Jahr vorsieht.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

